

Landfrieden als ständisches Projekt. Einungen und politische Ordnung im habsburgischen Herrschaftsgebiet

Martina Stercken (Zürich)

Mittelalterliche Landfrieden waren immer ein Projekt, dessen Funktionieren von der Anerkennung und Beteiligung möglichst vieler Herrschaftsträger im Geltungsgebiet der Friedensregelungen abhing. Dies gilt sowohl auf der Ebene des Reiches und der von Königen initiierten Reichsfrieden, wie auch auf derjenigen der Regionen und Herrschaftsgebiete, wo mit der sukzessiven Übernahme herrschaftlicher Befugnisse durch Adel und Städte Landfriedenseinungen seit dem 13. Jahrhundert die Aufgabe übernahmen, die Selbsthilfe auszuschalten und die Friedenssorge zu organisieren¹). Während die Reichslandfrieden lediglich sporadisch als Mittel allgemeiner Friedenssicherung eingesetzt wurden und nur in sehr begrenztem Ausmaß dauerhafte Strukturen²) etablierten, erwiesen sich die zeitlich und räumlich begrenzten regionalen Friedenseinungen als politische Figuration³), die vor allem nach dem Interregnum in vielzähligen regional unterschiedlichen Ausprägungen so lange wirksam blieben, bis die Territorien den Frieden zu sichern in der Lage waren. Die Einungen lassen sich insofern als besonderer Indikator des Wandels von Machtkonstellationen und Ordnungssystemen im Reich in einer Zeit begreifen, in der sich Verfahren und Praktiken von Landesherrschaft noch nicht verfestigt haben.

Inwieweit solche Landfriedenseinungen Aufschluss über die Ausbildung politischer Stände geben können, soll Gegenstand der folgenden Überlegungen sein. Mit dieser Frage

1) Vgl. dazu die Überblicke von Heinz ANGERMEIER, *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter*, München 1966; DERS., Die Funktion der Einung im 14. Jahrhundert, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 20 (1957), S. 475–507, hier S. 483; DERS., Städtebünde und Landfriedenspolitik im 14. Jahrhundert, in: *HJb* 76 (1957), S. 34–46; Eva-Marie DISTLER, *Städtebünde im deutschen Spätmittelalter. Eine rechtshistorische Untersuchung zu Begriff, Verfassung und Funktion* (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 207), Frankfurt am Main 2006.

2) Wie etwa mit dem Landfrieden Friedrichs II. von 1235 das Reichshofgericht.

3) Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER, Ordnungskonfigurationen. Die Erprobung eines Forschungsdesigns, in: *Ordnungskonfigurationen im hohen Mittelalter*, hg. von DENS. (VuF 64), Ostfildern 2006, S. 7–18; Martin KINTZINGER, *Ordnungskonfigurationen im hohen Mittelalter. Zusammenfassung*, in: Ebd., S. 413–432.

nach der Gruppenbildung kleinerer Herrschaftsträger und ihrer Partizipation an der herrscherlichen Aufgabe der Friedenssorge werden ältere Beobachtungen zur zeitlich gestaffelten und regional individuellen Entstehung von Ständen zwischen dem 13. und 15. Jahrhundert weitergeführt⁴⁾. Wurde Ständebildung in diesem Kontext als herrschaftlich gesteuertes oder eigendynamisches Phänomen betrachtet und der Fokus auf Gemeindebildung, auf Treueverpflichtungen und gegenseitige Leistungen, auf dynastische Nachfolge, auf Steuern und Kirchenhoheit als Urgründe ständischer Organisation und dualistischer Herrschaftsverhältnisse gesetzt⁵⁾, so gilt das Interesse hier den bisher zwar

4) Zur allgemeinen Entwicklung vgl. etwa: Peter MORAW, Zu Stand und Perspektiven der Ständeforschung im spätmittelalterlichen Reich, in: Die Anfänge der ständischen Vertretungen, hg. von Elisabeth MÜLLER-LUCKNER/Hartmut BOOCKMANN (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 16), München 1992, S. 1–38; Michael MITTERAUER, Grundlagen politischer Berechtigung im mittelalterlichen Ständewesen, in: Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation, hg. von Karl BOSL unter Mitwirkung von Karl MÖCKL, Berlin 1977, S. 11–42; Städte und Ständestaat. Zur Rolle der Städte bei der Entwicklung der Ständeversammlung in europäischen Staaten von 13. bis zum 15. Jahrhundert, hg. von Bernhard TÖPFER (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 26), Berlin 1980; Gerhard OESTREICH, Zur Vorgeschichte des Parlamentarismus. Ständische Verfassung, Landständische Verfassung und Landschaftliche Verfassung, in: Strukturprobleme der frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze, hg. von Brigitta OESTREICH, Berlin 1980, S. 253–271; Stände und Landesherrschaft in Ostmitteleuropa, hg. von Hugo WECZERKA (Historische und landeskundliche Ostmitteleuropa-Studien 16), Marburg 1995; Otto Gerhard OEXLE, Die Entstehung politischer Stände im Spätmittelalter. Wirklichkeit und Wissen, in: Institutionen und Ereignis. Über historische Praktiken und Vorstellungen gesellschaftlichen Ordens, hg. von Reinhard BLÄNKNER/Bernhard JUSSEN (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 138), Göttingen 1998, S. 137–162; Kersten KRÜGER, Versuch einer Typologie ständischer Repräsentation im Reich, in: Landschaften und Landstände in Oberschwaben. Bäuerliche und bürgerliche Repräsentation im Rahmen des frühen europäischen Parlamentarismus, hg. von Peter BLICKLE (Oberschwaben – Geschichte und Kultur 5), Tübingen 2000, S. 35–58; DERS., Die landständische Verfassung (Enzyklopädie deutscher Geschichte 67), München 2003, hier S. 1–9 mit ausführlicher Bibliographie.

5) Aus der Vielzahl an Publikationen zur Genese von Landständen im Mittelalter vgl. zum habsburgischen Herrschaftsbereich: Adolf GASSER, Landständische Verfassungen in der Schweiz, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 17 (1937), S. 96–108; Otto BRUNNER, Land und Landstände in Österreich. Ein Beitrag zur Geschichte des Föderalismus, in: Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchivs 5 (1957), S. 60–73; Helmut HASSINGER, Die Landstände der österreichischen Länder. Zusammensetzung, Organisation und Leistung im 16.–18. Jahrhundert, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, N. F. 36 (1964), S. 989–1035; Franz QUARTHAL, Landstände und landständisches Steuerwesen in Schwäbisch-Österreich (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 16), Stuttgart 1980; Georges BISCHOFF, Gouvernés et gouvernants en Haut-Alsace à l'époque autrichienne. Les états des pays antérieurs des origines au milieu du XVI^e siècle (Société savante d'Alsace et des régions de l'est 20), Strassburg 1982; Folker REICHERT, Landesherrschaft, Adel und Vogtei. Zur Vorgeschichte des spätmittelalterlichen Ständestaates im Herzogtum Österreich (AKG, Beiheft 23), Köln 1985; Dieter SPECK, Die vorderösterreichischen Landstände. Entstehung, Entwicklung und Ausbildung bis 1593/1602 (Veröffentlichungen aus dem Archiv der Stadt Freiburg im Breisgau 29), Freiburg/Würzburg 1994, bes. S. 7–27; Alois NIEDERSTÄTTER, Die Stände der Herrschaften vor dem Arlberg, ihre Entstehungsbedingungen und Wirkungsmöglichkeiten. Eine Bestandsaufnahme, in: Innsbrucker Historische Studien 14/15 (1994), S. 33–50.

vielfach beobachteten, aber bisher noch wenig ausgeloteten Zusammenhängen zwischen Friedenssorge und Ständebildung⁶⁾.

Zugleich wird der Zugang zur Frage nach den Eigenarten von Landfriedenseinungen neu ausgerichtet. Weder nämlich soll die teleologisch angelegte Debatte um die »staatsbildende Funktion« von Landfrieden weiterdiskutiert⁷⁾, noch die vielgestaltigen spätmittelalterlichen Einungen mit ihren oftmals in die Herrschaftsausübung der Verbündeten eingreifenden Vereinbarungen allein als ephemeres Instrument »interterritorialer Gestal-

6) Bernhard TÖPFER, Die Rolle von Städtebünden bei der Ausbildung der Ständeversammlung in den Fürstentümern Lüttich und Brabant, in: Städte und Ständestaat (wie Anm. 4), S. 113–154; Wilhelm JANSSEN, Landesherrliche Verwaltung und landständische Vertretung in den niederrheinischen Territorien 1259–1350, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 173 (1971), S. 85–122; Willy NIKOLAY, Die Ausbildung der ständischen Verfassung in Geldern und Brabant während des 13. und 14. Jahrhunderts (Rheinisches Archiv 118), Bonn 1985; Andreas RANFT, Adelsgesellschaften. Gruppenbildung und Genossenschaft im spätmittelalterlichen Reich (Kieler Historische Studien 28), Sigmaringen 1994; Heinrich SCHMIDT, Landfrieden und Landstände im Erzstift Bremen im Jahre 1397, in: Stader Jahrbuch 87/88 (1997/98), S. 37–51; SPECK, Landstände (wie Anm. 5), S. 70–76; Horst CARL, Der Schwäbische Bund. Landfrieden und Genossenschaft im Übergang vom Spätmittelalter zur Reformation (Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 24), Leinfelden-Echterdingen 2000; Martina STERCKEN, Herrschaftsausübung und Landesausbau. Zu den Landfrieden der Habsburger in ihren westlichen Herrschaftsgebieten, in: Landfrieden – Anspruch und Wirklichkeit, hg. von Arno BUSCHMANN/Elmar WADLE (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, N. F. 98), Paderborn u. a. 2002, S. 185–211; Horst CARL, Landfrieden als Konzept und Realität kollektiver Sicherheit im Heiligen Römischen Reich, in: Frieden schaffen und sich verteidigen im Spätmittelalter, hg. von Giesela NÄGLE (Pariser historische Studien 98), München 2012, S. 121–138; Zdeněk BERAN, Gesellschaftliche Ordnung und Gewalt am östlichen Rande des Römisch-Deutschen Reiches: Landfrieden in Böhmen, Mähren und Österreich im Vergleich (1396–1464), in: Bohemia 58 (2018), S. 310–323.

7) Vgl. dazu etwa: Pankraz FRIED, Zur »staatsbildenden« Funktion des Landfriedens in frühen bayerischen Territorialstaat, in: Festschrift Max Spindler zum 75. Geb., hg. von Dieter ALBRECHT/Andreas KRAUS/Kurt REINDEL, München 1969, S. 282–307; Pankraz FRIED, »Modernstaatliche« Entwicklungstendenzen im bayerischen Ständestaat des Spätmittelalters. Ein methodischer Versuch, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, hg. von Hans PATZE (VuF 14), Bd. 2, Sigmaringen 1971, S. 301–341; Fred SCHWIND, Zur staatlichen Ordnung in der Wetterau von Rudolf von Habsburg bis Karl IV., in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, hg. von Hans PATZE (VuF 13), Bd. 1, Sigmaringen 1970, S. 199–228; Karl BOSL, Stände und Territorialstaat in Bayern im 14. Jahrhundert, in: Territorialstaat (wie oben), Bd. 2, S. 279–303. Mit differenzierten Zugängen zur Fragestellung: Christine REINLE, Bauernfehden. Studien zur Fehdeführung Nichtadliger im spätmittelalterlichen römisch-deutschen Reich, besonders in den bayerischen Herzogtümern (VSWG, Beihefte 170), Stuttgart 2003, bes. S. 348; Hendrik BAUMBACH, Horst CARL (Hg.), Landfrieden – epochenübergreifend. Neue Perspektiven der Landfriedensforschung auf Verfassung, Recht, Konflikt (Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 54), Berlin 2018; Horst CARL, Landfrieden und föderative Ordnung, in: Föderalismus in Deutschland. Zu seiner wechselvollen Geschichte vom ostfränkischen Königtum bis zur Bundesrepublik, hg. von Dietmar WILLOWEIT, Wien/Köln/Weimar 2019, S. 131–146.

tung« von Friedenssorge verstanden werden⁸⁾. Vielmehr wird an neuere Überlegungen zur Ausbildung politischer Ordnung angeknüpft, wie sie in den Politik-, aber auch Geschichtswissenschaften gegenwärtig verhandelt werden. Diese reflektieren unter anderem den gesellschaftlichen Ordnungsbedarf und die Tatsache, dass »politisches Handeln stets auf das grundlegende Problem der Ordnung gerichtet ist – selbst dann, wenn es auf die Abschaffung der Ordnung zielte«⁹⁾. Zugleich wird Distinktion als Prinzip der Herstellung von Ordnung diskutiert und damit ein komplexer, jeweils sowohl Macht wie auch Sicherheit generierender, kontingenter Prozess angesprochen, der durch Situationen der Über- und Unterordnung, der Herstellung von Differenz durch Zeichen und Praktiken, aber auch durch Rechtfertigungsnarrative und Identität stiftende Gemeinsamkeit gekennzeichnet ist¹⁰⁾.

Solche Ansätze ermöglichen es, den Blickwinkel der Auseinandersetzung mit herrschaftlichen und ständischen Kräften zu verschieben, die Landfriedenseinungen konstituieren. Einungen lassen sich damit nicht mehr allein als politisch pragmatische und letztlich scheiternde Übergangsform der Etablierung von Recht und Frieden verstehen, sondern gleichermaßen als nach älteren Mustern immer wieder neu organisierte Instrumente der Vermittlung politischer Ordnungsvorstellungen betrachten. Als Ordnung reflektierende Maßnahmen sind die spätmittelalterlichen Einungen Ausdruck der Möglichkeit, durch die Differenzierung und Formierung gesellschaftlicher Gruppierungen im Lande Kräfteverhältnisse zu organisieren, die Neuordnung von Zuständigkeiten zu beeinflussen und damit bisherige Grenzen gesellschaftlicher Verhältnisse zu überschreiten.

Diese Perspektive, die von einem Verständnis spätmittelalterlicher Einungen als Entwurf gesellschaftlicher Hierarchien und Kompetenzen ausgeht, soll am Beispiel von Landfriedenseinungen in den habsburgischen Herrschaftsräumen im Gebiet der heutigen Schweiz zwischen dem 14. und beginnenden 15. Jahrhundert erprobt werden. Dies hat insofern eine besondere Dimension, als hier – mit der Ablösung der habsburgischen

8) ERNST SCHUBERT, Die Landfrieden als interterritoriale Gestaltung, in: Landfrieden – Anspruch und Wirklichkeit (wie Anm. 6), S. 123–152, bes. S. 129, 132, 143.

9) ANDREAS ANTER, Die Macht der Ordnung. Aspekte einer Grundkategorie des Politischen, Tübingen 2007, S. 1.

10) Vgl. ebd., S. 7, 26, 95–124; im Unterschied zu Pierre Bourdieu streicht Anter den janusköpfigen Charakter von Grenzziehungen heraus, die nicht nur ausschließen, sondern auch einschließen, vgl. ebd., S. 226 f.; siehe auch RAINER FORST/KLAUS GÜNTHER, Die Herausbildung normativer Ordnungen. Zur Idee eines interdisziplinären Forschungsprogramms, in: Die Herausbildung normativer Ordnungen. Interdisziplinäre Perspektiven, hg. von DENS. (Normative Orders 1), Frankfurt/New York 2011, S. 11–32; MARIAN FÜSSEL/THOMAS WELLER, Einleitung, in: Ordnung und Distinktion. Praktiken sozialer Repräsentation in der ständischen Gesellschaft, hg. von DENS. (Symbolische Kommunikation und gesellschaftliche Wertesysteme 8), Münster 2005, S. 9–22; Die Machbarkeit politischer Ordnung. Transzendenz und Konstruktion, hg. von WERNER J. PATZELT (Edition Politik 8), Bielefeld 2013; Aufruhr – Katastrophe – Konkurrenz – Zerfall. Bedrohte Ordnungen als Thema der Kulturwissenschaften, hg. von EWALD FRIE/MISCHA MEIER (Bedrohte Ordnungen 1), Tübingen 2014.

Herrschaft durch eidgenössische Städte und Länder – die Funktionen der zeitlich mehrheitlich determinierten Einungen nicht in einem Territorium der Habsburger aufgegangen sind und das Aushandeln von Formen der Friedenssorge in seiner Kontingenz beobachtet werden kann. Zugleich ist festzuhalten, dass die bisherigen Überlegungen zur Ständebildung in diesem Raum auf die ständische Gliederung der Eidgenossenschaft selbst konzentriert gewesen sind und die Entwicklungen in den Herrschaftsräumen des Adels vor allem für die savoyische Waadt berücksichtigt haben¹¹⁾.

Konkreter Ausgangspunkt für die folgenden Überlegungen zu habsburgischen Landfrieden als ständisch geprägten Herrschaftsordnungen sollen zwei zeitlich auseinanderliegende Friedenseinungen sein, die zwar jeweils als auffällig eingestuft, jedoch in ihrer personalen Konstitution nicht weiter untersucht worden sind¹²⁾: die eine aus dem Jahr 1333, also der Hochzeit der Einungen in herrschaftlich zersplitterten Gebieten des Reiches und zugleich eines engagierten habsburgischen Herrschaftsausbaus westlich des Arlbergs, die andere aus dem Jahr 1410 und damit aus einer Zeit, in der die habsburgisch-österreichische Herrschaft in diesem Raum zunehmend prekär wurde. An diesen beiden Einungen soll die Frage nach der Ausbildung von Ständen und nach ständischen Grenzüberschreitungen in verschiedener Hinsicht betrachtet werden: Zum einen steht jeweils ihre Konzeption zur Debatte und mit ihr die Form, in denen ständische Gruppierungen definiert und zugleich das ständeübergreifende Miteinander organisiert wurden, das we-

11) Adolf GASSER, Landständische Verfassungen in der Schweiz, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 17 (1937), S. 96–108; Denis TAPPY, Les Etats de Vaud (Bibliothèque historique vaudoise 91), Lausanne 1988; QUARTHAL, Landstände (wie Anm. 5); NIEDERSTÄTTER, Stände (wie Anm. 5); Martina STERCKEN, Bürger als Akteure. Zum Verhältnis von habsburgischen Landesherren und ihren Städten zwischen Oberrhein und Alpen im 13. und 14. Jahrhundert, in: Burgen, Märkte, kleine Städte. Zur Herrschaftsbildung am Oberrhein im Mittelalter, hg. von Thomas ZOTZ/Ursula HUGGLE (Das Markgräflerland), Freiburg 2003, S. 141–163; DIES., Herrschaftsausübung und Landesausbau. Zu den Landfrieden der Habsburger in ihren westlichen Herrschaftsgebieten, in: Landfrieden – Anspruch und Wirklichkeit (wie Anm. 6), S. 185–211; DIES., Städte der Herrschaft. Kleinstadtgenese im habsburgischen Herrschaftsraum des 13. und 14. Jahrhunderts (Städteforschung. Reihe A: Darstellungen 68), Köln/Wien 2006, bes. S. 85–95; André HOLENSTEIN, Ständeversammlung, in: Historisches Lexikon der Schweiz, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D9929.php> (01.02.2017); Christian HAGEN, Fürstliche Herrschaft und kommunale Teilhabe. Die Städte der Grafschaft Tirol im Spätmittelalter (Veröffentlichungen des Südtiroler Landesarchivs/Pubblicazioni dell'archivio provinciale di Bolzano 38), Innsbruck 2015, S. 91–94.

12) Vgl. dazu: August BICKEL, Die Herren von Hallwil im Mittelalter. Ein Beitrag zur schwäbisch-schweizerischen Adelsgeschichte (Beiträge zur Aargauer Geschichte 1), Aarau 1978, S. 133; Martina STERCKEN, Krisenbewusstsein und Krisenmanagement um 1400. Briefe an die Herrschaft, in: Die Appenzellerkriege – eine Krisenzeit am Bodensee?, hg. von Peter NIEDERHÄUSER/Alois NIEDERSTÄTTER (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs, N. F. 7), Konstanz 2006, S. 19–31; DIES., Städte (wie Anm. 11); DIES., Landsässige als Akteure. Zum Umgang mit prekären Herrschaftsverhältnissen in den habsburgischen Landen zwischen Bodensee und Alpen Anfang des 15. Jahrhunderts, in: Eroberung und Inbesitznahme. Die Eroberung des Aargaus 1415 im europäischen Vergleich, hg. von Christian HESSE/Regula SCHMID/Roland GERBER, Ostfildern 2017, S. 127–141.

sentliche Voraussetzung für ein Funktionieren der Friedensvereinbarungen war. Dabei wird es nicht nur um diejenigen gehen, die als Gruppe erscheinen und in ihren Funktionen als Träger und Ausführer der Friedensordnung umrissen werden, sondern auch um die jeweils spezifische (herrschaftliche oder ständische) Perspektive der Quellen, die Gruppierungen nennen und ihnen Funktionen zuschreiben. Zum anderen soll Momenten nachgegangen werden, in denen die herrschaftliche Kompetenz, Ordnung zu etablieren, delegiert und in Anspruch genommen wurde. Dabei werden sowohl die in den Verträgen fixierten Regelungen zur Sprache kommen, die eine Verlagerung von Befugnissen an ständische Gruppierungen anzeigen, als auch die zu Beginn des 15. Jahrhunderts besser fassbaren Realitäten der Friedenssorge. Aktuelle Debatten um das Handeln und die Kommunikation von Gruppen in Zeiten der Krise aufgreifend wird dabei insbesondere der Frage nachgegangen, inwieweit Situationen bedrohter Ordnung auf die Ausbildung ständischer Gruppenidentitäten eingewirkt haben¹³⁾.

EINUNG ALS LANDESHERRLICH GEPRÄGTE ORDNUNG

Das erste Beispiel, der am 20. Juli 1333 auf fünf Jahre geschlossene Landfrieden¹⁴⁾, gehört zu der großen Anzahl an gemischt- und monoständischen Einungen, die als typisch spätmittelalterliche Form der Sicherung von Frieden und Recht gelten. Wie unter anderem Konrad Rusers Edition oberdeutscher Bünde hat deutlich werden lassen, ist diese Einung Teil eines unübersichtlichen Netzes an Verträgen, die Beziehungen zwischen verschiedenen regionalen Herrschaftsträgern etablierten¹⁵⁾. Sie steht im Kontext inhaltlich jeweils unterschiedlich akzentuierter Bündnisse: neben den vielzähligen Städtebünden und gemischtständischen Landfrieden im ehemaligen Rektorat Burgund, entlang des Rheinlaufs, in der Wetterau, in Franken und in Schwaben wie auch neben den Bündnissen ländlicher Gemeinschaften, so der Waldstätten Uri, Schwyz und Unterwalden.

Die Friedenseinung von 1333 ist bisher vor allem im Rahmen der politischen Geschichte bewertet worden: In der älteren nationalgeschichtlich orientierten Forschung

13) Ewald FRIE/Mischa MEIER, Bedrohte Ordnungen. Gesellschaften unter Stress im Vergleich, in: *Aufbruch* (wie Anm. 10), S. 1–30, hier S. 27; Steffen PATZOLD, *Bedrohte Ordnungen, mediävistische Konfliktforschung, Kommunikation. Überlegungen zu Chancen und Perspektiven eines neuen Forschungskonzepts*, in: *Ebd.*, S. 31–60, hier S. 37 f.

14) *Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich*, bearb. von Jakob ESCHER/Paul SCHWEIZER, Bd. 11, Zürich 1920, Nr. 4519, S. 411–420; *Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, bearb. von Elisabeth SCHUDEL, Bd. 1.3.1, Aarau 1964, Nr. 19, S. 11–21.

15) *Die Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde*. Bd. 1: *Vom 13. Jahrhundert bis 1347*, bearb. von Konrad RUSER, Göttingen 1979; vgl. auch STERCKEN, *Herrschaftsausübung* (wie Anm. 11); Roland DEIGENDESCH/Christian JÖRG (Hg.), *Städtebünde und städtische Außenpolitik – Träger, Instrumentarien und Konflikte während des hohen und späten Mittelalters* (Stadt in der Geschichte 44), Ostfildern 2019.

wurde sie etwa als Reaktion auf den 1332 geschlossenen Bund der Stadt Luzern mit den Waldstätten interpretiert¹⁶). Ebenso ist die Einung in den Kontext des sogenannten »Gümmenenkriegs« gestellt worden – Auseinandersetzungen um das Ausgreifen der Stadt Bern in die Landschaft, die 1333 durch einen Frieden beigelegt wurden, den Königin Agnes, die im Kloster Königfelden residierende Tochter König Albrechts I., vermittelte¹⁷). Befasst man sich indes etwas intensiver mit dem umfangreichen Text der Einung, so stellt sich diese nicht so sehr als tagespolitisch begründete Maßnahme, sondern vielmehr als Versuch dar, mit Vereinbarungen zur Friedenssorge bereits eingeleitete Praktiken habsburgischer Herrschaft westlich des Arlbergs zu stabilisieren und eine Herrschaftsordnung zu verfestigen¹⁸).

Dies wird allein schon mit ihrer personalen Zusammensetzung deutlich, die ein augenscheinlich ungewöhnliches Modell der Zuständigkeit für den Frieden etabliert. Anders als dies bei vorangegangenen Landfrieden der Fall war, treten die österreichischen Herzöge zwar nicht als Initiatoren der Einung auf, sind aber gleichwohl in den Vertrag einbezogen. Die Urkunde nämlich bezieht sich explizit auf Wille und Geheiß der Landesherren. Zudem wurde die Einung durch die österreichischen Herzöge Albrecht und Otto urkundlich sanktioniert¹⁹). Wie aus einem Schreiben Herzog Albrechts an die Stadt Zürich hervorgeht, verstanden sich die Herzöge offenbar selbst als Mitglieder des Landfriedens. Damit dankt Albrecht dafür, dass sich die Stadt *vrüntlich und vridlich zu uns und unserm land mit den lantfried verlubt und gebunden hant*²⁰). Dass die Einung, die das übliche Ziel verfolgt, das Land zu befrieden und sich im Fall von Kriegen und Angriffen

16) Bruno MEYER, Die Sorge für den Landfrieden im Gebiet der werdenden Eidgenossenschaft 1250–1350, phil. Diss. Zürich 1935, S. 37, 46; vgl. dazu Fritz GLAUSER, Luzern und die Herrschaft Österreich 1326–1336, in: Luzern und die Eidgenossenschaft. Beiträge zur Stellung Luzerns in der politischen Landschaft von 1332, im jungen Bundesstaat und in der Schweiz von heute. Festschrift zum Jubiläum ›Luzern 650 Jahre im Bund‹, hg. von Heidi BOSSARD-BORNER/Fritz GLAUSER/Walter WITTMANN, Luzern/Stuttgart 1982, S. 9–136.

17) Martina STERCKEN, *saeldenriche frowen und gschwind listig wib*. Weibliche Präsenz Habsburgs im Südwesten des Reiches, in: Mächtige Frauen? Königinnen und Fürstinnen im europäischen Mittelalter (11.–14. Jahrhundert), hg. von Claudia ZEY (VuF 81), Ostfildern 2015, S. 337–364, mit Belegstellen: S. 354, Anm. 66; Hans BRAUN, Fehde und Krieg, in: Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt, hg. von Rainer C. SCHWINGES (Berner Zeiten), Bern 2003, S. 523–528.

18) STERCKEN, Herrschaftsausübung (wie Anm. 11), bes. S. 201–203; vergleichbare Beobachtungen bereits bei: Ernst BOCK, Landfriedenseinungen und Städtebünde am Oberrhein bis zur Gründung des rheinischen Städtebundes von 1381, in: ZGORh, N. F. 46 (1933), S. 321–372, hier S. 324.

19) Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, bearb. von Jakob ESCHER, Bd. 9, Zürich 1915, Nr. 4519, S. 412 und Nr. 4520, S. 420 f.; Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, bearb. von Jakob ESCHER, Bd. 8, Zürich 1911, Nr. 4533a, S. 210 f.; Quellenwerk (wie Anm. 14), Bd. 1.3.1, hier Nr. 20, S. 21; vgl. dazu Urkunden und Akten (wie Anm. 15), Bd. 1, Nr. 479, S. 402.

20) Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. Bd. 13: Berichtungen II. Von den Anfängen bis 1336, bearb. von Werner SCHNYDER, Zürich 1957, Nr. 4533a, S. 210 f.; Urkunden und Akten (wie Anm. 15), Bd. 1, Nr. 480, S. 402 f.

beizustehen, habsburgisch dominiert ist, zeigt sich schließlich in den Angaben zur Durchführung der Friedenssorge: Denn neben einzelnen Reichsstädten und Vertretern von Grafengeschlechtern aus der Region wird hier eine auffällig starke Gruppe an Amtsträgern und Städten unter habsburgischer Herrschaft greifbar, die die Einung personal und organisatorisch bestimmt.

Diese Amtsträger und Städte führen die Aufzählung der Landfriedensteilnehmer von 1333 an. Zwar formuliert die Urkunde noch locker, dass es sich um solche handle, die in den Ländern, Gebieten und Städten der österreichischen Herzöge »wohnhaft« seien und subsumiert damit unter dem zu befriedenden »Land«, eine lose und heterogene Struktur. Indes zeugt die Auflistung der Teilnehmer durchaus von strukturierter Herrschaftsausübung mit weitem Radius. Genannt werden nämlich zunächst die Amtsträger der österreichischen Landesherren, namentlich Johann Truchsess von Diessenhofen, Johann von Hallwil, Herman von Landenberg, Johann von Aarwangen und damit niederadelige Geschlechter aus dem Aargau und Thurgau in habsburgischem Dienst²¹. An zweiter Stelle werden dann Räte und Bürger einer großen Anzahl von Städten der österreichischen Herzöge aufgelistet. Die hier erwähnten Städte Freiburg im Üchtland, Breisach, Neuenburg, Ensisheim, Säckingen, Waldshut, Schaffhausen, Frauenfeld, Winterthur, Diessenhofen, Aach, Villingen, Zug, Bremgarten, Sursee, Sempach, Baden, Brugg, Mellingen, Lenzburg, Aarau und auch Zofingen führen den erfolgreichen Herrschaftsausbau der Habsburger seit den 1260er Jahren vor Augen, der insbesondere auf Stadtbesitz setzte²². Unter den habsburgischen Landsässigen werden ferner ländliche Gebiete aufgeführt, nämlich das Niedere Amt zu Glarus und der Sundgau.

Neben dieser beeindruckenden und effektivvoll präsentierten Fülle an Habsburg zugehörigen Teilnehmern am Bündnis, das die Urkunde ausweist, nehmen sich die Gruppen der genannten nicht-habsburgischen Städte und der am Frieden beteiligten Grafen weniger bedeutend aus. Mit Basel, Konstanz, Zürich, St. Gallen, Bern und Solothurn werden Städte mit einem ökonomischen Interesse an der Befriedung der Region aufgelistet, die um 1333 bereits eine gewisse Unabhängigkeit entfaltet hatten und bündnisprobt waren, aber zum Teil noch im Fokus habsburgischer Herrschaftsinteressen standen. Dies gilt jedenfalls offensichtlich im Fall Basels, das die Einung lediglich für ein Jahr beschwört²³. Eingebunden in den Frieden werden schließlich auch drei Vertreter von Grafenge-

21) Vgl. dazu: Werner MEYER, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Oesterreich im Gebiet der Ostschweiz (1264–1460), Affoltern am Albis 1933, hier S. 125–127, 158; BICKEL, Hallwil (wie Anm. 12); Katja HÜRLIMANN, Hermann IV. von Landenberg-Greifensee, in: Zürcher Taschenbuch, N. F. 121 (2001), S. 23–41.

22) Vgl. dazu STERCKEN, Städte (wie Anm. 11).

23) Vgl. Jacob WACKERNAGEL, Rudolf von Habsburg und die Basler Stadtvogtei, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 19 (1921), S. 175–192; Werner MEYER, Basel. Kap. 2.1: Unter fürstbischöflicher Herrschaft, in: Historisches Lexikon der Schweiz, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7478.php> (01.02.2017).

schlechtern im Umfeld der Landesherren, deren Herrschaftsausbau zumindest zeitweise auch mit demjenigen der Habsburger konkurrierte: Rudolf (III.) von Nidau im Westen des habsburgischen Einflussgebiets, Heinrich (II.) von Fürstenberg mit einem Herrschaftsschwerpunkt am Oberrhein und am Rande des Schwarzwaldes sowie Eberhard (II.) von (Neu-)Kyburg, der Herrschaftsrechte im Aargau und Thurgau an die Hauptlinie der Habsburger abgeben und diejenigen im westlichen Aaregebiet zwischen den österreichischen Herzögen, der Stadt Bern und Savoyen behaupten musste²⁴).

Betrachtet man die ständisch gemischte Gruppe habsburgischer Landsässiger und die ebenfalls ständisch gemischte Gruppe der anderen am Landfrieden Beteiligten etwas genauer, so zeigt sich, dass diese noch keine klar konturierten politischen Entitäten darstellen. Im Landfriedensvertrag von 1333 wird zum Beispiel der Umgang mit der Bezeichnung »Reichsstadt« unsharp gehandhabt, ein Umstand, der Beobachtungen zum Werden dieses Stadttyps in anderem Kontext entspricht²⁵). Basel, Konstanz, Zürich, St. Gallen, Bern und Solothurn etwa werden in der Urkunde als *des riches stette* bezeichnet. Dass Basel nicht durchgängig zu dieser Städtegruppe gezählt wird, lässt sich mit Blick auf die bis ins ausgehende 14. Jahrhundert deutlichen Anstrengungen der Habsburger erklären, in der Stadt Fuß zu fassen, und darüber hinaus als Versuch bewerten, den Status dieser Stadt zu mindern und einen Anspruch auf Reichsstandschaft zu negieren²⁶). Diese Unfestigkeit des Reichsstadt-Begriffs wird auch in einer Urkunde Ludwigs des Bayern vom 29. April 1333 fassbar, mit der sich dieser selbst in den Landfrieden einschaltete. In dieser Urkunde nämlich wird nicht Bern, Basel und Solothurn, sondern allein Konstanz, Zürich und St. Gallen als König und Reich unterstellten Städten erlaubt, einen Frieden mit den Amtsträgern und Städten der Herzöge von Österreich einzugehen²⁷).

Bei genauerem Hinsehen zeigt sich ebenso, dass die beeindruckende Aufzählung habsburgischer Kräfte, die als Initiatoren der Einung von 1333 aufgeführt werden, nicht auf ausgebildeten Strukturen beruhte, sondern eher als Idee für eine Herrschaftsordnung zu gelten hat, die erst an Gestalt gewinnen musste. Dies wird mit der allgemein formu-

24) Dazu: Peter NIEDERHÄUSER, Im Zeichen der Kontinuität. Die Grafen von Neu-Kyburg, in: Die Grafen von Kyburg. Eine Adelsgeschichte mit Brüchen, hg. von DEMS. (Mitteilungsblatt der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 82/Neujahrsblatt der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 179), Zürich 2015, S. 105–117; Martin LEONHARD, Fürstenberg, in: Historisches Lexikon der Schweiz, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D19514.php> (05.02.2017); Peter NIEDERHÄUSER, Nidau, in: Historisches Lexikon der Schweiz, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D29243.php> (05.02.2017).

25) Rainer C. SCHWINGES, Bern – eine mittelalterliche Reichsstadt?, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 53 (1991), S. 5–20; DERS., Solothurn und das Reich im späten Mittelalter, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 46 (1996), S. 451–473.

26) Vgl. Anm. 23.

27) Regesten Kaiser Ludwigs des Bayern (1314–1347). Nach Archiven und Bibliotheken geordnet. Bd. 2: Die Urkunden aus den Archiven und Bibliotheken Badens, bearb. von Johannes WETZEL, Köln 1994, Nr. 180 (29.04.1333); Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. Bd. 4: 1360–1411, bearb. von Hermann WARTMANN, Zürich 1899, Nr. 195, S. 1063.

lierten Einbeziehung des Niederen Amts zu Glarus und des Sundgaus deutlich, ebenso aber mit den Bemerkungen zu den Amtsträgern und Städten. Zwar lässt die Urkunde vermuten, dass die Verwaltung habsburgischer Lande westlich des Arlbergs nunmehr über Landvogteien erfolgte, wie dies bereits zuvor auf der Ebene des Reiches unter der Herrschaft Rudolfs von Habsburg erprobt worden war und in verschiedenen Regionen Bestand hatte²⁸⁾. Bei Abschluss des Landfriedens von 1333 waren die Landvogteien jedoch noch keine stabilen Größen landesherrlicher Verwaltung. Darauf verweist auch die Tatsache, dass die vier genannten Amtsträger in der Urkunde noch unter einer Sammelbezeichnung laufen und als »Ritter, Landvögte, Pfleger und Amtleute« der Herzöge von Österreich in deren Gebieten im Aargau, Thurgau, Sundgau, Elsass und Breisgau bezeichnet werden.

Auch relativiert sich der Eindruck von beachtlicher habsburgischer Stadtherrschaft, den die Urkunde erzeugt, wenn man sich mit dem jeweiligen Status der genannten Orte als Stadt auseinandersetzt. Die Aufzählung nämlich umfasst zwischen der zähringischen Gründung Freiburg im Üchtland am oberen Ende der Skala und Mellingen, einer kyburgischen Gründung, am unteren Ende sehr unterschiedlich ausgeprägte Städte. Darüber hinaus werden mit Schaffhausen und Rheinfelden auch Reichsstädte in den Besitzstand der österreichischen Herzöge einbezogen, die diesen drei Jahre zuvor verpfändet worden waren²⁹⁾. Schließlich ist festzuhalten, dass die Stadt Luzern in der Aufzählung fehlt. Sie war seit 1291 in habsburgischem Besitz, trug aber zwischen 1330 und 1334 einen Konflikt mit dem habsburgischen Landesherrn um die Schultheißen- und Ratswahl aus und hatte 1332 einen Bund mit den Waldstätten abgeschlossen³⁰⁾.

Der Bund von 1333 stellt also eine Form der Einung dar, die – wie im 14. Jahrhundert üblich – ein Konglomerat verschiedener noch unbeständiger ständischer Gruppierungen zusammenführte, welche wiederum mit dem Landfrieden jeweils eigene politische und wirtschaftliche Interessen verbanden. Anders aber als die Mehrheit von Landfriedenseinungen war eben dieses Bündnis durch landesherrliche Interessen eines Herrschergeschlechts geprägt. Erstmals fassbar werden damit Vorstellungen der Habsburger von einer politischen Ordnung in der Region, die auf amtsrechtlichen und ständischen Elementen beruhte und die Friedenssorge an jeweils sowohl personal wie räumlich wirksame Anker der Herrschaftsausübung delegierte. Insofern lässt sich der Frieden von 1333 nur bedingt mit der von Ernst Schubert vorgeschlagenen Typisierung spätmittelalterlicher Einungen als »interterritoriale Gestaltung« in Einklang bringen³¹⁾. Einmal abgesehen davon, dass um diese Zeit noch nicht von »Territorien« als exakt begrenzbaren politischen Entitäten

28) MEYER, Verwaltungsorganisation (wie Anm. 21), S. 123–133; vgl. SCHWIND, Ordnung (wie Anm. 7), S. 213–215.

29) Vgl. Karl MOMMSEN, Schaffhausen unter österreichischer Herrschaft, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 50 (1973), S. 48–69; Karl SCHIB, Geschichte der Stadt Rheinfelden, Rheinfelden 1961.

30) Vgl. dazu GLAUSER, Luzern (wie Anm. 16).

31) SCHUBERT, Landfrieden (wie Anm. 8).

die Rede sein kann, waren es offensichtlich nicht allein tagespolitische Interessen, die diesen Frieden steuerten, sondern mit der Delegation der Friedenssorge an Amtsträger und Städte auch strukturelle. Im Fokus der Friedenseinung stand offensichtlich in erster Linie die Verfestigung einer habsburgischen Herrschaftsordnung westlich des Arlbergs.

Diese Zielsetzung lässt sich auch in den vorgesehenen Praktiken der Umsetzung des Friedensvertrags erkennen. Wie in vielen anderen spätmittelalterlichen Landfrieden beansprucht auch die eidlich vereinbarte Einung von 1333 Geltung in einem ausgedehnten, die Herrschaftsräume der Bündnispartner weit übersteigenden Raum, der das Gebiet zwischen Schwarzwald, Arlberg, Hauptalpenkamm, Genfersee und Vogesen einschließt, und sie zeigt sich offen für weitere Eidleistende aus diesem Raum. Tatsächlich trat beispielsweise die Stadt Thun im Dezember 1333 dem Frieden bei³²⁾. Anders aber als dies weithin gehandhabt wurde, sieht der Landfriedensvertrag indes keine gemeinsame, von allen am Frieden beteiligten Bündnispartnern gleichermaßen getragene zentrale Landfriedensorganisation vor, die für die Verwirklichung des Friedens in diesem weitläufigen Gebiet zuständig wäre. Vielmehr sollen die gerichtlichen und exekutorischen Aufgaben der Einung vor allem durch habsburgische Kräfte wahrgenommen werden. Während die gräflichen Landfriedensmitglieder an der Organisation der Friedenssorge nur am Rande beteiligt sind, wird dem Rat der städtischen Bündnispartner Zuständigkeit in Landfriedensfällen zugewiesen. Dies gilt explizit nicht nur für Basel, Konstanz, Zürich, St. Gallen, Bern und Solothurn, sondern auch für die im Westen der eigentlichen Herrschaftsschwerpunkte im Aar- und Thurgau isoliert gelegene habsburgische Stadt Freiburg.

Im Hinblick auf die Befriedung des weitgefassten Geltungsgebiets etabliert der Landfrieden von 1333 hingegen Gremien, die bestehende Strukturen habsburgischer Herrschaft aufgreifen. Gebunden wird die Friedenssorge nämlich an die habsburgischen Vögte, deren Kompetenz als herrschaftliche Funktionsträger in einem bestimmten Gebiet unter anderem erst mit der Einung besser fassbar wird³³⁾. Auf den Versuch, die Friedenssorge in bestehende Verwaltungsstrukturen einzuordnen, deutet auch der Ausstellungsort der Urkunde, Baden, hin, das im Verlaufe des 14. Jahrhunderts zum Zentrum der habsburgischen Landesverwaltung wird. Des Weiteren ist die lokale Verwaltung in die konkrete Friedenssorge einbezogen. Dies geschieht durch die Besetzung der drei siebenköpfigen Gremien, die den Inhabern der Vogteien Kyburg, Sundgau, Elsass und Breisgau sowie der Vogtei Aargau jeweils als Ansprechpartner in Landfriedensfällen und zur Hilfeleistung gegen Friedbrecher zugeordnet werden. Die namentlich genannten, auf den Landfrieden eidlich verpflichteten Ratleute nämlich sind teils Adelige der Region, noch mehr aber Schultheißen beziehungsweise Bürger habsburgischer Städte. Auch in diesem

32) *Fontes rerum Bernensium*. Berns Geschichtsquellen. Bd. 6: Umfassend die Jahre 1332 bis 1343, Bern 1891, Nr. 87, S. 79; *Urkunden und Akten* (wie Anm. 15), Bd. 1, Nr. 481, S. 403.

33) MEYER, *Verwaltungsorganisation* (wie Anm. 21), S. 17, 144–168; MEYER, *Sorge* (wie Anm. 16), S. 41–45; STERCKEN, *Herrschaftsausübung* (wie Anm. 11), S. 201 f.

Kontext wird im Übrigen die Schwierigkeit fassbar, ständische Gruppierungen trennscharf zu bestimmen. Dies gilt insbesondere für die Differenzierung zwischen Stadtadel und Bürgertum, wie sie in den vergangenen Jahren verstärkt diskutiert worden ist³⁴). So erwähnt die Urkunde als Ratleute der Vogtei Kyburg zum einen Adelige, nämlich Johann Truchsess von Diessenhofen, Egbrecht von Goldenberg wie auch Hug von Almshofen, Schultheiß von Fürstenberg, und zum anderen Vertreter der adeligen und bürgerlichen Führungsschicht in den habsburgischen Städten, nämlich Ritter Egbrecht als Schultheißen von Schaffhausen, Rudolf, Schultheiß von Winterthur, und die Bürger Claus Wiseman von Diessenhofen und Heinrich Heimburge von Vilingen.

Als politische Ordnung betrachtet, hinterlässt der Landfrieden von 1333 also einen zwiespältigen Eindruck. Obschon sich der Vertrag in weiten Teilen der standardisierten Landfriedens-Rhetorik bedient, regelt er offensichtlich keine der üblichen Einungen mehr oder minder gleichberechtigter ständischer Bündnispartner wie sie in der Region ansonsten üblich sind. Er kann aber auch nicht wirklich als landständische Einung bezeichnet werden. Vielmehr leistet der Frieden von 1333 einer landesherrlichen Ordnung Vorschub, die offenbar nicht allein darauf hinzielt, andere regionale Machthaber zu medialisieren, sondern auch herrschaftliche Aufgaben an Amtsträger und Städte zu delegieren.

STÄNDE ALS UNFESTE GRUPPIERUNGEN IN HERRSCHAFTLICHER ÜBERLIEFERUNG

Die Vorstellungen von herrschaftlicher Ordnung, die sich in diesem Landfrieden abzeichnen, lassen sich auch in anderer urkundlicher Überlieferung der habsburgischen Landesherrschaft fassen. Dies wird insbesondere mit Blick auf die Kompetenz der Landvögte deutlich, deren Zuständigkeitsbereich sich im Verlaufe des 14. Jahrhunderts immer mehr um die Friedenssorge und den Schutz des Landes erweiterte, wie die Bestattungsurkunden, aber auch die steigende Anzahl an Belegen zum Handeln im Dienste der Herrschaft deutlich machen³⁵). Zugleich haben Städte offensichtlich von Beginn an

34) Vgl. Zwischen Nicht-Adel und Adel, hg. von Kurt ANDERMANN/Peter JOHANEK (VuF 53), Stuttgart 2001; Alter Adel – neuer Adel? Zürcher Adel zwischen Spätmittelalter und früher Neuzeit, hg. von Peter NIEDERHÄUSER (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 70/Neujahrsblatt der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 167), Zürich 2003.

35) Mit einschlägigen Quellenbelegen: MEYER, Verwaltungsorganisation (wie Anm. 21), S. 17, 150, 159, 166 f.; Rolf KÖHN, Der Landvogt in den spätmittelalterlichen Vorlanden. Kreatur des Herzogs und Tyrann der Untertanen? in: Die Habsburger im deutschen Südwesten. Neue Forschungen zur Geschichte Vorderösterreichs, hg. von Franz QUARTHAL/Gerhard FAIX, Stuttgart 2000, S. 153–198; Simon TEUSCHER, Böse Vögte? Narrative, Normen und Praktiken der Herrschaftsdelegation im Spätmittelalter, in: Habsburger Herrschaft vor Ort – weltweit (1300–1600), hg. von DEMS./Thomas ZOTZ/Jeanette RAUSCHERT, Zürich 2013, S. 89–108; Martina STERCKEN, Formen herrschaftlicher Präsenz. Die Habsburger in ihren Städten im Gebiet der heutigen Schweiz, in: Ebd., S. 149–168, hier S. 157 f.

eine besondere Rolle im habsburgischen Herrschaftsausbau gespielt – nach dem bisherigen Forschungsstand in den Landen westlich des Arlbergs eine bedeutendere als der regionale Adel³⁶). Dass Städte in besonderer Weise im Fokus der habsburgischen Grafen und österreichischen Herzöge standen, zeigt sich darin, dass diese ihren spät erfolgenden Herrschaftsausbau auf Stadtbesitz aufbauten und Privilegien nutzten, um städtische Rechte anzugleichen. Die Habsburger förderten überdies die wirtschaftliche Entfaltung von Städten und ermöglichten die Partizipation der Bürger an der Kommerzialisierung von Herrschaftsrechten. Gleichzeitig profitierten die österreichischen Herzöge von deren Heeresfolge wie auch von der wachsenden städtischen Wirtschaftskraft.

Befunde aus anderen Regionen des spätmittelalterlichen Reiches haben bereits darauf hingewiesen, dass Herrschaftsverträge Indikator einer Ausformung von Ständen sein können³⁷). Vergleichbares lässt sich im Hinblick auf die habsburgischen Lande westlich des Arlbergs beobachten. Auch hier markieren eine Reihe von Verträgen der österreichischen Herzöge die Wahrnehmung von Städten als Gruppe innerhalb der habsburgischen Herrschaftsordnung und deren Einbeziehung als Vertreter des Landes³⁸). So werden 1367 eine große Anzahl davon als Stellvertreter aller Städte, Märkte und Dörfer im Aargau, Thurgau, in Deutsch-Burgund, zu Glarus, im Schwarzwald, im Hegau, Breisgau, Elsass und Sundgau und in Welsch-Burgund zu Garanten des Erbfolgevertrags gemacht, den die österreichischen Herzöge Albrecht und Leopold mit Kaiser Karl IV., König Wenzel und Markgraf Johann von Mähren 1366 für den Fall des Erlöschens ihrer ehelichen Nachkommenschaft abschließen³⁹). Als wesentliche Interessengruppe werden die habsburgischen Städte ebenso im Münzvertrag aufgeführt, den Herzog Albrecht von Österreich 1387 zusammen mit regionalen Münzherren und den Städten Basel, Zürich, Luzern sowie Bern zur Regelung eines einheitlichen Münzfußes vereinbart⁴⁰). Auch in den zwischen 1409 und 1412 verhandelten Friedensbünden der österreichischen Herzöge mit den eidgenössischen Orten sind es Städte, die aufgelistet werden, um den Radius der landesherrlichen Herrschaft zur Schau zu stellen⁴¹).

36) STERCKEN, Städte (wie Anm. 11); vgl. auch SPECK, Landstände (wie Anm. 5), S. 49 f.; Jürgen TREFFELSEN, Die Habsburger und ihre breisgauischen Städte im späten Mittelalter, in: Habsburger im deutschen Südwesten (wie Anm. 35), S. 115–136.

37) Z. B. Wilhelm JANSSEN, Eine landständische Einung kurkölnischer Städte aus den Jahren 1362/63, in: Die Stadt in der europäischen Geschichte. Festschrift Edith Ennen, hg. von Werner BESCH u. a., Bonn 1972, S. 391–403, 394 f.; NIKOLAY, Ausbildung (wie Anm. 6), siehe z. B. S. 79, 95 f., 134 f.; TÖPFER, Rolle (wie Anm. 6).

38) STERCKEN, Städte (wie Anm. 11), S. 85–95.

39) Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven. Bd. 1: 765–1370, bearb. von Rudolf THOMMEN, Basel 1899, Nr. 747, S. 514–516.

40) Fontes rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen. Bd. 10: Umfassend die Jahre 1379–1390, Bern 1956, Nr. 976, S. 442–447.

41) Vgl. dazu: Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven. Bd. 2: 1371–1410, bearb. von Rudolf THOMMEN, Basel 1900, Nr. 684, S. 496–505, bes. S. 504.

Wenn auch der erzeugte Eindruck ein anderer sein mag, so bilden die in den herrschaftlichen Verträgen jeweils erwähnten habsburgischen Städte indes noch keine sauber definierte, sondern eine eher fragile Gruppe. Nicht immer sind es dieselben Städte, die aufgeführt werden: Während der Herrschaftsvertrag von 1367 weit ausgreift und zwischen Oberrhein und Alpengebiet alles aufführt, was irgendwie als Stadt und unter habsburgischer Herrschaft stehend bezeichnet werden kann, erwähnt der Münzvertrag von 1387 städtische Kleinformen wie etwa Meienberg, Unterseen oder Walenstadt nicht, sondern beschränkt sich auf Orte mit ausgeprägten städtischen Qualitäten. Während der letztgenannte Vertrag aber ausgebildete Kleinstädte im gesamten Herrschaftsradius der österreichischen Herzöge zusammenträgt, finden sich in der Einung von 1410 lediglich ausgeprägte Städte des Aargaus, Thurgaus, Hegaus und solche am Hochrhein verbunden. Im Hinblick auf die Ausbildung einer ständischen Ordnung erscheint es indes auffällig, dass diese nicht in ungeordneter Folge erscheinen, sondern jeweils in landschaftlich geprägten Gruppierungen, die Schwerpunkte habsburgischer Herrschaft im Aargau, im luzernischen Hinterland, zwischen Zürichsee und Bündner Pässen, im Zürcher Hinterland, im Thurgau, am Hochrhein, im Hegau, Südschwarzwald, Breisgau, Elsass und Sundgau widerspiegeln⁴²⁾.

Dass die Städte als Landsässige in der Einung von 1410 offensichtlich eine besondere Rolle einnehmen, ist ein wesentlicher Befund, den auch noch ausstehende größere Untersuchungen zur ständischen Entwicklung von Adel und Geistlichkeit in den habsburgischen Gebieten zwischen Bodensee und Alpen für das 14. und 15. Jahrhundert nicht revidieren werden. Zwar lässt sich zweifellos festhalten, dass auch der Adel vor allem als Pfand- und Lehnsnehmer, als Heeresfolge Leistender und als Amtsträger in vielfachen Beziehungen zur Herrschaft stand; und ebenso waren Klöster, Stifte sowie Kirchen vor allem durch Stiftungen, Privilegien oder durch den habsburgischen Anspruch auf die Vogtei beziehungsweise die Besetzung des Leutpriesteramts in die Herrschaftsstrukturen eingebunden⁴³⁾. Erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts aber liegen Zeugnisse dafür vor,

42) Im Hinblick auf den vorderösterreichischen Raum besonders den Herrschaftsvertrag vom 22. Mai 1367: Urkunden zur Schweizer Geschichte (wie Anm. 39), Bd. 1, Nr. 747, S. 514–516. Hier werden in landschaftlicher Gruppierung folgende Städte der österreichischen Herzöge genannt: Villingen, Zofingen, Aarburg, Aarau, Lenzburg, Brugg, Baden, Melligen, Bremgarten, Zug, Meienberg, Rotenburg, Sempach, Sursee, Wollhusen, Richensee, Interlaken, Rapperswil, Weesen, Walenstadt, Grüningen, Regensberg, Kyburg, Winterthur, Frauenfeld, Diessenhofen, Stein, Radolfzell, Aach, Bräunlingen, Waldshut, Säckingen, Schönau, Todtnau, Münster, Triberg, Kentzingen, Burkheim, Weiler, Scherweiler, Bergheim, Türkheim, Ensisheim, Sennheim, Thann, die mindere Stadt, Dattenriet (Delle), Belfort, Lure, Rougemont, Masmünster sowie Landser.

43) Vgl. dazu BICKEL, Hallwil (wie Anm. 12); Roger SABLONIER, Adel im Wandel. Eine Untersuchung zur sozialen Situation des ostschweizerischen Adels um 1300, Zürich ²2000; Guy P. MARCHAL, Sempach 1386. Von den Anfängen des Territorialstaates Luzern, Basel/Frankfurt 1986; Waltraut HÖRSCH, Adel im Bannkreis Österreichs, in: Ebd., S. 353–403; SPECK, Landstände (wie Anm. 5), S. 42–44; Erwin EUGSTER, Adel zwischen Habsburg, Zürich und dem Reich, in: Alter Adel (wie Anm. 34), S. 13–30; Peter NIEDERHÄUSER,

dass Adel und Klerus in ähnlicher Weise wie die Städte aus herrschaftlicher Perspektive als ständische Gruppierungen wahrgenommen wurden. Vorstellungen von einer ständischen Herrschaftsordnung, die neben Vögten und Städten auch Adel und Geistlichkeit einschließt, lassen sich etwa – wie Franz Quarthal und Dieter Speck gezeigt haben – mit dem Verwaltungsschriftgut des ausgehenden 14. Jahrhunderts fassen⁴⁴). So machen um 1390 in Baden, dem Zentrum habsburgischer Verwaltung, angefertigte Steuerlisten die ständische Zugehörigkeit zu einem verwaltungstechnischen Ordnungskriterium und gliedern die Aufzeichnung nicht nur nach Ämtern, sondern erstmals auch nach den drei Ständen Geistlichkeit, Adel und Bürger⁴⁵).

LANDSÄSSIGE IDENTITÄT

Am Beispiel der Einung von 1410⁴⁶), die nun in den Blick genommen werden soll, lässt sich zeigen, dass sich der Anspruch auf die Zuständigkeit, Ordnung zu etablieren, zu Beginn des 15. Jahrhunderts verlagerte und sich Gruppenidentitäten der Bewohner habsburgischer Lande zwischen Bodensee, Rheinlauf und Alpenkamm fassen lassen. Auch der Vertrag von 1410 war Teil einer komplexen, ständisch vielseitigen Bündnislandschaft im Südwesten des Reiches, die etwa durch die Städtebünde am Bodensee, in Schwaben und Franken und durch ein verdichtetes Bündnisgefüge eidgenössischer Städte und Talschaften geprägt war, aber auch durch den seit 1407 bestehenden und auf die Auseinandersetzungen in den Appenzeller Kriegen reagierenden Ritterbund mit St. Jörgenschild, der vor allem in der Donau- und Bodenseeregion tätig wurde⁴⁷). Auch

Adel und Habsburg – habsburgischer Adel? Karrieremöglichkeiten und Abhängigkeiten im späten Mittelalter, in: Die Habsburger zwischen Aare und Bodensee, hg. von DEMS. (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 77/Neujahrsblatt der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich 174), Zürich 2010, S. 151–178; STERCKEN, Landsässige (wie Anm. 12).

44) Franz QUARTHAL, Residenz, Verwaltung und Territorialbildung in den westlichen Herrschaftsgebieten der Habsburger während des Spätmittelalters, in: Die Eidgenossen und ihre Nachbarn im Deutschen Reich des Mittelalters, hg. von Peter RÜCK unter Mitwirkung von Heinrich KOLLER, Marburg an der Lahn 1991, S. 61–86, hier S. 83 f.; SPECK, Landstände (wie Anm. 5), S. 44 f.

45) Vgl. Das Habsburgische Urbar. Bd. 2.1: Pfand- und Revokationsrödel zu König Albrechts Urbar, frühere und spätere Urbaraufnahmen und Lehensverzeichnisse der Laufener Linie, hg. von Rudolf MAAG (Quellen zur Schweizer Geschichte 15), Basel 1899, S. 713–738.

46) Urkunden zur Schweizer Geschichte (wie Anm. 41), Bd. 2, Nr. 685, S. 505–508; STERCKEN, Landsässige (wie Anm. 12).

47) Vgl. Herbert OBENAU, Recht und Verfassung der Gesellschaften mit St. Jörgenschild in Schwaben. Untersuchungen über Adel, Einung, Schiedsgericht und Fehde im 15. Jahrhundert (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 7), Göttingen 1961; Eberhard HOLTZ, Reichsstädte und Zentralgewalt unter König Wenzel 1376–1400 (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 4), Warendorf 1993; SPECK, Landstände (wie Anm. 5), S. 70–76; Appenzellerkriege (wie Anm. 12); DISTLER, Städtebünde (wie Anm. 1).

für das Bündnis von 1410 liegt Überlieferung vor, die auf sein Funktionieren schließen lässt: Defizite der Vereinbarungen werden ebenso deutlich angesprochen⁴⁸⁾ wie konkrete Anstrengungen, der Fehde entgegenzuwirken und den Frieden wiederherzustellen⁴⁹⁾.

Wie in anderen Herrschaftsräumen im Reich, wo städtische, adelige, geistliche sowie zum Teil auch bäuerliche Formationen Einfluss auf politische Prozesse gewannen, werden mit dieser auf zwei Jahre geschlossenen Einung auch in den habsburgischen Gebieten westlich des Arlbergs landsässige Gruppierungen zu Beginn des 15. Jahrhunderts als Akteure und Repräsentanten des von Habsburg beherrschten Landes fassbar⁵⁰⁾. Diesem Selbstverständnis verleiht auch die Urkunde der Einung mit den vielzähligen Siegeln der Teilnehmer Ausdruck. Nicht mehr die habsburgischen Amtsträger stehen nunmehr an der Spitze des Vertrags, sondern einmal mehr habsburgische Städte im Thurgau, am Rhein und im Aargau, also landschaftlich geprägte Gruppen von Städten, wie sie sich bereits in den genannten Quellen des ausgehenden 14. Jahrhunderts abzeichnen⁵¹⁾. Als Initiatoren der Einung nennt die Urkunde nämlich: Schaffhausen, Winterthur, Rapperswil, Frauenfeld, Radolfzell, Diessenhofen, Aach, Rheinfelden, Säkingen, Laufenburg, Waldshut, Sursee, Zofingen, Aarau, Lenzburg, Bremgarten, Mellingen, Baden und Brugg.

Bemerkenswert ist, dass hier zusammen mit den Städten ebenso viele Adelige aus dem engeren Umfeld der österreichischen Herzöge aufgeführt werden, und damit eine Gruppe, von der angenommen wird, dass sie nach den für Habsburg verlustreichen Schlachten des ausgehenden 14. Jahrhunderts sukzessive aus der Region verschwand⁵²⁾. Darunter werden mit den Edlen, Rittern und Knechten von Thierstein, Reinach, Hallwil, Büttikon, Hünenberg, Mülinen, Liebegg, Baldegg, Kriech, Wohlen und Luternau, Vertreter adeliger Geschlechter genannt, die unter anderem auch in den bereits erwähnten Steuerlisten vom

48) Staatsarchiv Zürich A 184.1, Nr. 9; J. J. HOTTINGER, Siebenzehn Beschwerdeschriften dem Herzog Friedrich von Oestreich im Jahr 1411 aus seinen Herrschaften ›der vordern Lande‹ eingereicht, in: Archiv für schweizerische Geschichte 6 (1859), S. 123–157, hier S. 147, 155.

49) Urkundenregesten des Staatsarchivs des Kantons Zürich. Bd. 4: 1401–1415, bearb. von Urs AMACHER/Peter NIEDERHÄUSER, Zürich 1999, Nr. 5654, S. 313; vgl. auch Staatsarchiv Schaffhausen, Urkunden 3/5732.

50) Vgl. Anm. 4–6, vor allem: OTTO STOLZ, Die Landstandschaft der Bauern in Tirol, in: HV 28 (1934), S. 699–736 und HV 29 (1935), S. 109–144; HANNS BACHMANN, Die Entwicklung der Landstände in Tirol, in: Österreich in Geschichte und Literatur 7 (1963), S. 289–303; HASSINGER, Landstände (wie Anm. 5), S. 1014 f.; Peter BLICKLE, Politische Landschaften in Oberschwaben. Bäuerliche und bürgerliche Repräsentation im Rahmen des frühen europäischen Parlamentarismus, in: Landschaften und Landstände (wie Anm. 4), S. 11–34; Alois NIEDERSTÄTTER, Bürger und Bauern. Die Vorarlberger Stände. Entstehungsbedingungen und Wirkungsmöglichkeiten, in: Ebd., S. 119–131; SPECK, Landstände (wie Anm. 5), S. 27–32; vgl. die Übersicht bei KRÜGER, Verfassung (wie Anm. 4), S. 18–26.

51) Vgl. Anm. 44.

52) Vgl. BICKEL, Hallwil (wie Anm. 12), S. 204–217.

Ende des 14. Jahrhunderts auftauchen⁵³). Wie in Tirol und Vorarlberg sind 1410 zudem bäuerliche Gruppierungen beteiligt, nämlich die Leute von Todtnau und Schönau – Silber- und Erzbergbausiedlungen im Schwarzwald – sowie die Einungsmeister und damit die Vorsteher dörflicher Einungen im Hotzenwald – letztere offenbar über ihren Vogt, den auch unter den adeligen Vertragspartnern siegelnden Henmann von Reinach⁵⁴).

Anders als noch in der Urkunde von 1333, die Amtsträger, Bürger und Leute nennt, welche in den Landen der habsburgischen Herzöge »wohnhaft« sind, bezeichnen sich die Landsässigen im Vertrag von 1410 nunmehr sämtlich als der »gnädigen Herrschaft von Österreich zugehörig« – und verleihen damit einem gewandelten Verständnis der Herrschaftsbeziehung und zugleich ihrer Identität Ausdruck. Auch diese Einung zeigt sich als im Prinzip offen für den Beitritt anderer: Explizit werden Ritter, Städte und Klöster als ständische Gruppierungen angesprochen; anders als bisher wird also auch die Geistlichkeit als potentieller Partner einbezogen. Zugleich enthält der Einungsvertrag gängige Regeln darüber, was bei Angriffen und unrechten Handlungen zu tun sei, und etabliert zudem besondere Instanzen als Anlaufstellen im Fall von Friedbrüchen und des Scheiterns von Verfahren auf handhafte Tat.

Im Hinblick auf die Frage nach der Ausbildung ständischer Gruppierungen ist indes wesentlich, dass die in der Einung vorgesehenen *contrate* und Reviere, in die das zu befriedende Gebiet gegliedert werden soll, an landsässige Städte gekoppelt werden. Diese werden zu Zentren der Friedenssorge gemacht: Schaffhausen für den Thurgau, Waldshut für die Lande am Rhein und Baden für den Aargau. Bei aller Eigenständigkeit der Organisation des Friedens – mit dem Landsässige übliche Einrichtungen der herrschaftlichen Landfrieden übernehmen – lässt sich die Einung von 1410 allerdings nur partiell als Überschreitung von Grenzen herrschaftlicher Kompetenz oder gar als Vorform ständischer Freiheit begreifen. Das Handeln der landständischen Einungspartner findet vielmehr im Rahmen der geltenden Herrschaftsordnung statt. So wird im Einungstext betont, der Beitritt von neuen Mitgliedern sei an das Vetorecht der österreichischen Herrschaft gebunden; und darüber hinaus wird die Einung durch den Landvogt der Herzöge von Österreich, Graf Hermann von Sulz, urkundlich bestätigt⁵⁵). Die Einordnung des Vertrags in das Herrschaftsverhältnis ist schließlich Gegenstand der Einungsurkunde von 1410 selbst. Sie zielt nicht nur gegen *schaden und künbernús* in den habsburgischen Landen und greift damit gängige Rechtfertigungsnarrative der Landfriedensterminologie auf, sondern erklärt auch, dass sich die Teilnehmer nicht aus der österreichischen Herrschaft drängen lassen, sondern bei dieser bleiben wollen.

53) Vgl. Anm. 44; vgl. Das Habsburgische Urbar. Bd. 2.1 (wie Anm. 45), S. 737; vgl. auch SPECK, Landstände (wie Anm. 5), S. 42–44.

54) Vgl. Anm. 45.

55) Urkunden zur Schweizer Geschichte (wie Anm. 41), Bd. 2, Nr. 687, S. 509.

KRISENSITUATIONEN UND STÄNDEBILDUNG

Mit diesem Verweis auf eine Situation des Notstands⁵⁶⁾ regt die Urkunde von 1410 dazu an, über die Frage nach der Veränderung von Herrschaftsordnungen und nach der Formung ständischer Interessengruppen in Zeiten der Krise nachzudenken. Dass Momente bedrohter Ordnung Trigger gesellschaftlicher Veränderungen sein können, ist Gegenstand laufender Debatten⁵⁷⁾. Zugleich aber haben Überlegungen zur Krise in den vergangenen Jahren auf methodische Probleme im Umgang mit diesem erst im 18. Jahrhundert geläufiger werdenden und heute so inflationär wie unscharf verwendeten Begriff aufmerksam gemacht⁵⁸⁾. Diese haben gezeigt, dass die retrospektive Beobachtung einer Krisensituation in der Geschichte nicht notwendig mit einer zeitgenössischen Wahrnehmung von Krise korrelieren muss und dass bis in die frühe Neuzeit nur unter bestimmten Voraussetzungen überhaupt von einer Krisenwahrnehmung der Zeitgenossen gesprochen werden kann.

Wie auch immer man die Situation bezeichnen mag: Die gemischtständische Einung habsburgischer Landsässiger von 1410 kann mit einiger Berechtigung als Ausdruck und zugleich Wahrnehmung einer Krise in den habsburgischen Landen westlich des Arlbergs verstanden werden. Sie lässt nicht nur die Beschreibung einer Bedrohungssituation in der Retrospektive zu, sondern kann als Handlung bewertet werden, die auf vorangegangene Ereignisse reagierte: auf die verlorenen Schlachten der Herzöge im ausgehenden 14. Jahrhundert gegen eidgenössische Formationen, auf die Herrschaftsteilungen unter den österreichischen Herzögen, auf die zunehmenden Konflikte mit den raumgreifenden Städten der Eidgenossenschaft und auf die vielzähligen Kleinkriege und Fehdehandlungen im Gefolge der Appenzeller Kriege. Indem die Einungsurkunde von 1410 die übliche Terminologie der Landfrieden zur Bezeichnung von unsicheren und unruhigen Verhältnissen indes mit dem erklärten Ziel verbindet, bei der österreichischen Herrschaft bleiben zu wollen, lässt sie sich durchaus auch als Ausdruck einer echten Besorgnis über die Verhältnisse in den habsburgischen Landen westlich des Arlbergs und als Versuch einer

56) Zur ›Landesnot‹ als Stimulans landständischer Bewegung vgl. NIKOLAY, *Ausbildung* (wie Anm. 6), S. 98, 138; KRÜGER, *Verfassung* (wie Anm. 4), S. 5; vgl. auch TÖPFER, *Rolle* (wie Anm. 6), S. 150 f.

57) Vgl. FRIE/MEIER, *Ordnungen* (wie Anm. 10); Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Konsensuale Herrschaft. Ein Essay über Formen und Konzepte politischer Ordnung im Mittelalter*, in: *Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw*, hg. von Paul-Joachim HEINIG u. a. (*Historische Forschungen* 67), Berlin 2000, S. 53–87, bes. S. 76.

58) Vgl. dazu Reinhart KOSELLECK, *Krise*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hg. von Otto BRUNNER, Bd. 3, Stuttgart 1982, S. 617–650; Peter SCHUSTER, *Die Krise des Spätmittelalters. Zur Evidenz eines sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Paradigmas in der Geschichtsschreibung des 20. Jahrhunderts*, in: *HZ* 269 (1999), S. 19–55; *Die Wahrnehmung von Krisenphänomenen. Fallbeispiele von der Antike bis in die Neuzeit*, hg. von Helga SCHOLTEN, Köln/Weimar/Wien 2007; *Aufbruch* (wie Anm. 10).

ständischen Akteursgruppe in der betroffenen Region verstehen, eine prekäre, aber reversible Situation infrage gestellter Herrschaftsordnung positiv zu beeinflussen.

Dieser Zugang zur Einung von 1410 wird mit einem Blick auf zeitnah flankierende Quellen noch ein Stück weit plausibler. Die Einung lässt sich nämlich als Teil landsässiger Kommunikation mit dem Landesherrn, Herzog Friedrich, und als Reaktion auf ein Schreiben verstehen, das dieser im September 1409 seinen Städten, Landen und Leuten im Aargau, Thurgau und am Rhein mit der Mitteilung zukommen ließ, sie sollten sich durch eidgenössische Angriffe nicht erschrecken lassen, und Hilfe stünde in Aussicht⁵⁹. Um die Einung einschätzen zu können, sind aber auch Schreiben von Landsässigen an Herzog Friedrich IV. aufschlussreich, die ein Jahr nach der Einung – 1411 – auf Aufforderung des Landesherrn verfasst wurden⁶⁰. Diese können nicht nur als Reaktion auf eine Art Landesbefragung und als Hinweis auf eine wachsende Kommunikation zwischen Landsässigen untereinander und mit der Herrschaft begriffen werden, sie ermöglichen auch einen Einblick in die Stimmungslage habsburgischer Landesbewohner zu Beginn des 15. Jahrhunderts.

Die Briefe an den Landesherrn nämlich berichten anschaulich über die nunmehr schon länger anhaltende Bedrohungssituation in den habsburgischen Landen im Aargau, Thurgau und Zürcher Hinterland, über die Fehden im Gefolge der Appenzeller Kriege, über das Ausgreifen eidgenössischer Orte in die Landschaft und über die Unfähigkeit von Herrschaft und Landvögten, den Frieden zu garantieren⁶¹. Allerdings geben die Schreiben nicht die Eindrücke aller Landsässiger wieder, sondern einmal mehr in erster Linie den Blickwinkel der Städte und ihre Interessen an einem reibungslosen Handelsverkehr. Sie klagen über die Unsicherheit des Lebens und die Abwesenheit des Friedens in den habsburgischen Landen⁶², aber auch ganz konkret über Übergriffe unbotmäßiger und gewalttätiger Zeitgenossen – so Adelige aus der Region⁶³, Bürger größerer Städte, zum Beispiel Zürichs und Luzerns⁶⁴, marodierender Appenzeller⁶⁵ – und gleichzeitig über zerstörte Infrastruktur (besonders Brücken)⁶⁶, über Probleme mit der zürcherischen Kontrolle des Kornhandels und über andere Folgen der Kriegswirtschaft⁶⁷.

59) Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1245 bis 1420, bearb. von Anton Philipp SEGESSER (Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede 1), Luzern ²1874, Nr. 275, S. 125.

60) STERCKEN, Krisenbewusstsein (wie Anm. 12).

61) Staatsarchiv Zürich A 184.1; HOTTINGER, Beschwerdeschriften (wie Anm. 48), hier S. 147, 155.

62) Staatsarchiv Zürich A 184.1, Nr. 4; HOTTINGER, Beschwerdeschriften (wie Anm. 48), S. 133.

63) Staatsarchiv Zürich A 184.1, Nr. 3, 6, 7, 10, 11, 16; HOTTINGER, Beschwerdeschriften (wie Anm. 48), S. 133, 138, 140, 148, 149 f., 156.

64) Staatsarchiv Zürich A 184.1, Nr. 5, 7, 12; HOTTINGER, Beschwerdeschriften (wie Anm. 48), S. 134 f., 141, 151.

65) Staatsarchiv Zürich A 184.1, Nr. 10; HOTTINGER, Beschwerdeschriften (wie Anm. 48), S. 147 f.

66) Staatsarchiv Zürich A 184.1, Nr. 8, 9, 15; HOTTINGER, Beschwerdeschriften (wie Anm. 48), S. 143 f., 146, 155.

67) Staatsarchiv Zürich A 184.1, Nr. 15, 17; HOTTINGER, Beschwerdeschriften (wie Anm. 48), S. 155 f.

Die Klageschreiben bringen aber auch explizit die Herrschaftsordnung ins Spiel. Zeugen sie einerseits von der habsburgischen Identität landsässiger Städte und von einer Mitverantwortung, die sich in Vorschlägen zur Lösung der anstehenden Probleme niederschlägt⁶⁸), so fordern sie andererseits eine bessere Herrschaftsführung ein. Klar werden Vorwürfe gegen den Landvogt erhoben, er habe seine Aufgabe, für den Frieden zu sorgen, nicht wahrgenommen⁶⁹). Aber auch der herzogliche Landesherr selbst steht als Schutz- und Stadtherr in der Kritik⁷⁰). Vermittelt wird mit diesen Schreiben also eine eher klassische Vorstellung von der Herrschaftsordnung: Schutz und Schirm des Landesherrn erscheinen hier nicht als Chiffre für Gewaltpotential oder als machtpolitisches Argument⁷¹), sondern als regulärer Zustand, dessen Realisierung von den Landsässigen eingefordert werden kann. Dies lässt etwa der Brief der Winterthurer Bürger von 1411 deutlich werden, der sich explizit auf die Einung von 1410 bezieht. Darin wird der 1410 abgeschlossene Vertrag zur Befriedung des Landes – hier selbstbewusst als Einung herrschaftlicher Städte bezeichnet – als nicht zureichend eingeschätzt, um Städten, Land und Leuten Sicherheit zu garantieren. Nun sei es absolut notwendig, dass der Herzog selbst tätig werde⁷²).

Das in der Einung und in der Korrespondenz von Landsässigen mit der Herrschaft bereits fassbare Nachdenken über die Möglichkeiten und Grenzen, aber auch über Herkommen und Hierarchien politischer Ordnung, fand um die Mitte des 15. Jahrhunderts zu neuen und expliziteren Formen der Reflexion. In einer Zeit, die durch die Verfestigung eidgenössischer Herrschaft über ehemals habsburgisches Gebiet und gleichzeitig durch ein Anwachsen habsburgischen Machtpotentials auf Reichsebene bestimmt ist, entstanden mit gelehrten Auseinandersetzungen über ständische Unterschiede und Werte Begründungsnarrative für den sich abzeichnenden gesellschaftlichen Wandel⁷³). Dabei spielen die habsburgisch-österreichischen Landesherren als Bezugsgröße nach wie vor eine wesentliche, wenngleich jeweils unterschiedliche Rolle. So beschreibt die Herzog Albrecht VI. gewidmete Schrift des Zürcher Chorherrn Felix Hemmerli ›De nobilitate et

68) Dazu vor allem Staatsarchiv Zürich A 184.1, Nr. 7, 15; HOTTINGER, Beschwerdeschriften (wie Anm. 48), S. 139, 155.

69) Staatsarchiv Zürich A 184.1, Nr. 2, 7, 10, 11; HOTTINGER, Beschwerdeschriften (wie Anm. 48), S. 131, 139, 148–150.

70) Staatsarchiv Zürich A 184.1, Nr. 5, 9, 10, 15; HOTTINGER, Beschwerdeschriften (wie Anm. 48), S. 147, 155; vgl. auch Staatsarchiv Zürich A 184.1, Nr. 3; HOTTINGER, Beschwerdeschriften (wie Anm. 48), S. 132, 135, 141, 148, 155 f.

71) Vgl. dazu Gadi ALGAZI, Herrengewalt und Gewalt der Herren im späten Mittelalter. Herrschaft, Gegenseitigkeit und Sprachgebrauch (Historische Studien 17), Frankfurt am Main/New York 1996, bes. S. 225–228, 233 f., 239; vgl. dazu REINLE, Bauernfehden (wie Anm. 7), S. 11 f.

72) Staatsarchiv Zürich A 184.1, Nr. 9; HOTTINGER, Beschwerdeschriften (wie Anm. 48), hier S. 147, 155.

73) Vgl. zu diesem Vorgang OEXLE, Entstehung (wie Anm. 4), S. 141–147, mit Bezug auf Otto HINTZE, Weltgeschichtliche Bedingungen der Repräsentativverfassung, in: HZ 143 (1931), S. 1–47; siehe auch FORST/GÜNTHER, Herausbildung (wie Anm. 10), bes. S. 11 f.; ANTER, Macht (wie Anm. 9), S. 48.

rusticitate dialogus (vollendet 1450) Vorstellungen von einer in der göttlichen Ordnung gründenden Ständeordnung⁷⁴⁾ und schafft ständische Gegensätze, indem er die Eigenarten des Bauertums (der Schwyzer und ihrer Bündnispartner) denjenigen des von ihm bevorzugten (habsburgischen) Adels entgegensetzt⁷⁵⁾. Aber auch landstädtische und insbesondere landstädtische Loyalitäten gegenüber den alten Landesherren werden beschworen. Zum Beispiel erinnert die Reimrede eines anonymen Städters aus dem Aargau an die prekären Verhältnisse im habsburgischen Voralpenland zu Beginn des 15. Jahrhunderts, die sich im Gefolge des Konflikts zwischen König Sigismund und dem österreichischen Herzog Friedrich eingestellt hatten. Wahrscheinlich in den 1440er Jahren, also in einer Zeit geschrieben⁷⁶⁾, in der die Habsburger versuchten, ihre Herrschaft in der nunmehr von eidgenössischen Orten beherrschten Region zu reetablieren, liest sich diese Reimrede als frühes Zeugnis landständischer Selbstbeschreibung. Ihr vorrangiges Ziel nämlich ist es, die Treue der aargauischen Städte zu den österreichischen Landesherren hervorzuheben und von der Untreue des Adels abzusetzen.

KONSTELLATIONEN POLITISCHER ORDNUNG

Die mit Blick auf die Verhältnisse in den habsburgischen Herrschaftsgebieten westlich des Arlbergs untersuchten Landfriedenseinungen haben sich als wesentliche Quelle für die Frage nach politischen Ordnungsvorstellungen erwiesen und prägnante Momente im Prozess gesellschaftlicher Veränderung vor Augen geführt. Diese lassen nicht nur die Anfänge von Ständebildung sowie Situationen der Verlagerung herrschaftlicher Kompetenzen und der Partizipation ständischer Gruppierungen an der Herrschaftsausübung erkennen, sondern auch herrschaftlich und ständisch geprägte Wahrnehmungsdispositive. Deutlich etwa zeichnet sich zwischen dem 14. und beginnenden 15. Jahrhundert ein wachsendes Landesbewusstsein, eine zunehmende Identität von Landsässigen als Repräsentanten habsburgischer Lande wie auch ein vermehrtes Nachdenken über ständische Unterschiede ab, also eine Entwicklung, wie sie auch für weitere Herrschaftsgebiete der

74) Otto Gerhard OEXLE, Stände und Gruppen. Über das Europäische in der europäischen Geschichte, in: Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs. Zwanzig internationale Beiträge zu Praxis, Problemen und Perspektiven der historischen Komparatistik, hg. von Michael BORGOLTE/Ralf LUSIARDI (Europa im Mittelalter 1), Berlin 2001, S. 39–48, bes. S. 41 f., 45.

75) Felix HEMMERLIN, *De nobilitate et rusticitate dialogus et alia opuscula*, Druck: Straßburg [ca. 1500]; Colette HALTER-PERNET, Felix Hemmerli. Zürichs streitbarer Gelehrter im Spätmittelalter, Zürich 2017, bes. S. 134–161.

76) Dazu und zum Folgenden vgl. die Edition: Aegidius Tschudi, *Chronicon Helveticum*, hg. von Bernhard STETTLER (Quellen zur Schweizer Geschichte, N. F. Abteilung 1: Chroniken 7), Bd. 8, Basel 1990, S. 363–387.

österreichischen Herzöge und andere Regionen des spätmittelalterlichen Reiches beobachtet worden ist.

Auch im Kontext der Landfriedenssorge erweist sich Ständebildung indes nicht als eindimensionaler, leicht zu beschreibender Prozess, sondern vielmehr als Element einer landesherrlich intendierten räumlichen Verdichtung des Herrschaftsradius, als Teil des Aushandelns von Herrschaftsbefugnissen wie auch als Vorgang, der durch unvorhersehbare Ereignisse, wie eine Krise der Landesherrschaft, beeinflusst werden konnte. Die Einung von 1410 und der vorangehende Landfrieden von 1333 stehen dabei für zwei zeit-spezifisch jeweils unterschiedlich akzentuierte Modelle einer interständisch funktionierenden habsburgischen Herrschaftsordnung. Zeitgenössische Muster der Friedensgestaltung aufgreifend, spiegeln sie jeweils Konstellationen politischer Ordnung wider, die zwar offensichtlich einer Stabilisierung habsburgischer Herrschaft im Landfriedensgebiet Vorschub leisten sollten, mit Blick aber auf die Kontingenz der Entwicklungen und die unscharfen Konturen habsburgischer Raumherrschaft nicht mit dem anachronistischen und teleologisch gedachten Begriff »staatsbildend« verbunden werden können. Zugleich erscheint es problematisch, die beiden Verträge von 1333 und 1410 als »interterritorial« und egalitär konzipierte Friedensgemeinschaften zu bezeichnen⁷⁷⁾. Vielmehr werden in beiden Fällen – durch die Herrschaft und durch Landsässige – erprobte Verfahren der Landfriedenssorge genutzt, um die hegemoniale Stellung der habsburgischen Grafen und österreichischen Herzöge in der Region zu verankern und an bestimmte ständische Gruppierungen zu binden. Beide Frieden sind nicht nur geprägt durch eine Abgrenzung von Friedenswilligen und Friedbrechern, von Leuten innerhalb und außerhalb des Landfriedensbereichs. Distinktion findet auch statt, indem jeweils Praktiken zur Durchsetzung des Friedens an Gruppen mit enger Bindung an die Herrschaft delegiert und auf diese Weise herrschaftliche Ansprüche, aber auch Herrschaftsverhältnisse in der Region verstärkt werden.

Diese Form der Instrumentalisierung von Friedenssorge zur Intensivierung regionaler und lokaler Herrschaft manifestiert sich im Frieden von 1333 mit der zentralen Rolle, die dieser den habsburgischen Amtsträgern und Städten bei der Durchsetzung der herzoglichen Friedensordnung zuweist. Mit diesen werden jeweils ständische Gruppierungen in die Pflicht genommen, deren personale wie auch raumgebundene Qualitäten Ausgangspunkte für die Entfaltung der habsburgischen Herrschaft im Südwesten waren. Hingegen markiert die Einung von 1410, dass sich mit Städten, Rittern und bäuerlichen Gemeinschaften ständische Akteure mit einem Wir-Gefühl und landständischem Bewusstsein formiert haben, die sich berechtigt fühlen, herrschaftliche Aufgaben selbst an die Hand zu nehmen. Zugleich signalisiert sie die Grenzen ständischen Engagements, das augenscheinlich nur als erfolversprechend erachtet wurde, wenn auch die Leistungen der Herrschaft stimmten.

77) Vgl. Anm. 8.

Mit Blick auf die Verhältnisse zwischen Bodensee, Rheinlauf und Alpen ist es insofern nicht ohne weiteres möglich, die durchaus auch hier sowohl von herrschaftlichen wie auch landsässigen Kräften geprägte Ausbildung einer politischen Ordnung ohne weiteres als »zweiseitigen Prozess der Integration«⁷⁸⁾ zu betrachten. Vielmehr erscheint eine landständische Entwicklung hier zunächst durch den Herrschaftskontext, besonders aber auch die Wahrnehmung der herrschaftlichen Überlieferung präfiguriert, während sich eine Dynamik von unten überhaupt erst mit der Zeit und klar zu Beginn des 15. Jahrhunderts fassen lässt. Dies kann man darauf zurückführen, dass die kleinen Städte in den habsburgischen Landen westlich des Arlbergs, die innerhalb dieses Prozesses offensichtlich eine besondere Rolle spielten, erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts vermehrt städtische Qualitäten entfalteten, Hoheit über ihre eigene Selbstverwaltung erhielten und Schriftgut produzierten⁷⁹⁾.

Anders als noch im Landfrieden von 1333, in dem eine standardisierte Terminologie Anlässe der Einung überlagert, erlaubt die Überlieferung zu Beginn des 15. Jahrhunderts zu zeigen, dass krisenhafte Verhältnisse und eine bedrohte Herrschaftsordnung gemeinsames Handeln und die Transformation von Verhältnissen beförderten, das Zugehörigkeitsgefühl von ständischen Gruppierungen aktivierten und auch emotionale Äußerungen über unfriedliche, politisch instabile Verhältnisse stimulierten. Bewusst wurde bei der Beschreibung landsässiger und anderer an den Landfrieden Beteiligter der vorsichtige Begriff »Gruppierung« genutzt⁸⁰⁾. Zwar zeichnen sich durchaus landschaftlich gebundene Gruppenbildungen ab, doch sind diese noch bis ins beginnende 15. Jahrhundert fest, und es ist jeweils genauer zu fragen, wer unter den in den Quellen fassbaren ständisch gruppierten Vertretern habsburgischer Lande subsumiert wird.

Ebenso ist deutlich geworden, dass es wesentlich ist, darauf zu achten, wer wen in welcher Situation mit welchen Mitteln und Zielen als Gruppe begreift, wenn die frühe Genese von Landständen beschrieben werden soll. So macht der Landfrieden von 1333 deutlich, dass die detaillierte Aufzählung eigentlich noch wenig distinkter Gruppen von Landsässigen vor allem Vorstellungen vom Ausmaß und von der Bedeutung herrschaftlichen Besitzes generieren und einer neuen Herrschaftsordnung Vorschub leisten sollte. Hingegen führt die Einung von 1410 einen Moment der Eigeninitiative von Städten, Rittern und bäuerlichen Gemeinschaften unter habsburgischer Herrschaft vor Augen und deutet zudem darauf hin, wie sehr ständisches Bewusstsein durch das Leben in bestimmten räumlichen Zusammenhängen – oder in der Terminologie Peter Blickles – in

78) ANTER, Macht (wie Anm. 9), S. 217 f., 224; vgl. zur Verquickung herrschaftlicher und ständischer Grundlagen im brabantischen Raum auch NIKOLAY, Ausbildung (wie Anm. 6), S. 149, 155; WIM BLOCKMANS, Stände und Repräsentation von Bürgern und Bauern in Europa, in: Landschaften und Landstände (wie Anm. 4), S. 253–265, hier S. 261.

79) STERCKEN, Städte (wie Anm. 11).

80) Vgl. MORAW, Stand (wie Anm. 4), S. 4

»Landschaften« geprägt war⁸¹⁾. Mit den beiden genauer betrachteten, standesübergreifend organisierten Verträgen wird überdies deutlich, dass es, wenn auch der landsässige Adel um diese Zeit noch keineswegs von der Bildfläche verschwunden war⁸²⁾, in den Gebieten westlich des Arlbergs – wie in anderen Regionen des Reiches⁸³⁾ – vor allem Städte waren, die eine besondere Identität innerhalb der habsburgischen Herrschaftsordnung entwickelten und im Verlaufe der Zeit immer deutlicher ein Selbstverständnis als Stand erkennen lassen.

SUMMARY: PUBLIC PEACE AS A CORPORATE PROJECT. CONFEDERACIES AND POLITICAL ORDER IN THE HABSBURG TERRITORIES

The paper explores moments of peace-making in the late medieval Habsburg territories with regard to recent research on the formation of political order and on political action in times of major challenges. It argues that establishing public peace – a task that is always dependent on consent and collaboration – contributes to the formation and self-conception of groups representing the country. Following this line of argument peace-treaties are not only considered as a measure in order to standardize the law or to sort out political predominance, but also as a scheme to intensify practices of wielding power and to reinforce governmental structures. Two agreements for Habsburg dominated regions west of the Arlberg mark the starting point of the paper. Studying these it becomes clear that the Habsburgs involve bailiffs, towns and nobility under their power into the peace-making process already in the first half of the 14th century, and that these groups appear to be able to establish public peace as representatives of the country at the beginning of the 15th century. However, up to this time the groups mentioned in the sources cannot yet be called estates of the country but have to be described as slowly solidifying formations of subjects. Nevertheless, peace-making in these parts of the late medieval Roman Empire apparently has stimulated a process of distinction between groups and their identification with the Habsburg's rule and realm. The dynamics of this development increased when the Habsburg Lords were under considerable strain due to the rising political power of the confederate cities and rural communities, the lost battles in the eighties of the 14th century, and a situation of strife and feuds at the beginning of the 15th century.

81) BLICKLE, Politische Landschaften (wie Anm. 50), S. 11–34.

82) Vgl. BICKEL, Hallwil (wie Anm. 12), S. 204–217.

83) Städte und Ständestaat (wie Anm. 4); BLOCKMANS, Stände (wie Anm. 78), S. 253–265, hier S. 261 f.